



Checkliste für Arbeitgebende mit quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) sind Sie verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. **Aufgrund der Kausalhaftung sind diese Abklärungen mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.** Diese Checkliste soll Ihnen dabei behilflich sein. Klären Sie zuerst anhand der folgenden Fragen ab, **ob Ihr Mitarbeiter/ Ihre Mitarbeiterin quellensteuerpflichtig ist oder nicht.**

Der/ die Mitarbeitende ...

A wohnt in der Schweiz? ja nein

>>> Wenn Sie die **Frage A** mit «nein» beantworten, ist der/ die Mitarbeitende **quellensteuerpflichtig**. Sie können nun direkt zu Punkt 1 springen.

>>> Lautet die Antwort auf **Frage A** «ja» müssen Sie die weiteren **Fragen (B, C) beantworten**. Der/ die Mitarbeitende ist nur dann **quellensteuerpflichtig**, wenn **beide Fragen** mit «nein» beantwortet werden können.

B ist Schweizer/-in oder im Besitz der Niederlassungsbewilligung C? ja nein

C ist mit einer Person verheiratet, die Schweizer/-in oder im Besitz der Niederlassungsbewilligung C ist? ja nein

Besteht eine Quellensteuerpflicht, sind Sie verpflichtet, folgende Schritte abzuwickeln:

1. Registrierung und Meldung der quellensteuerpflichtigen Person (qsP)

- Registrieren Sie sich als SSL auf www.be.ch/belogin wählen Sie > Steuern > für Quellensteuer registrieren oder melden Sie sich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Quellensteuer (QST). Verwenden Sie dazu das [Anmeldeformular](#).
- Melden Sie den Mitarbeitenden/ die Mitarbeitende **innert 8 Tagen nach dem Stellenantritt** mit dem [Meldeformular](#) oder im [BE-Login](#) Quellensteuer an (bei Verwendung von ELM Quellensteuer werden die Anmeldedaten automatisch übermittelt).
- Klären Sie ab, welcher **Quellensteuertarif** anwendbar ist (siehe Rückseite «Anwendbare Tarificodes»).
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse des/ der Mitarbeitenden müssen **innert 8 Tagen nach dem Ereignis** mittels [Meldeformular](#) oder mittels Mutation im [BE-Login](#) gemeldet werden.

2. Quellensteuerabzug

- Berechnen Sie die geschuldete Quellensteuer gemäss den Informationen im TaxInfo (www.be.ch/taxinfo > Berechnung des Quellensteuerabzugs)
- Ziehen Sie die geschuldete Quellensteuer von der steuerbaren Geldleistung im Zeitpunkt der Auszahlung/Überweisung/ Gutschrift/Verrechnung dem/ der Mitarbeitenden ab oder fordern Sie sie ein bei anderen Leistungen (z. B. Naturalleistungen).
- Legen Sie die zurückbehaltene Quellensteuer in jeder Lohnabrechnung und zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offen.

3. Quellensteuerabrechnung und -ablieferung

- Rechnen Sie die zurückbehaltene Quellensteuer **innert 30 Tagen** nach Ablauf der für Sie geltenden Abrechnungsperiode mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Quellensteuer (QST) ab.
- Die Abrechnung kann elektronisch (BE-Login oder ELM Quellensteuer) oder per [Papierformular](#) eingereicht werden. Sie ist auch einzureichen, wenn der Bruttolohn vorübergehend CHF 0.– beträgt.
- Überweisen Sie die in Rechnung gestellte Quellensteuer **innert 30 Tagen**.

Bezugsprovision

Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine Bezugsprovision, sofern Sie die Beträge korrekt und rechtzeitig abrechnen und die in Rechnung gestellte Quellensteuer fristgerecht bezahlen.

Die Bezugsprovision beträgt:

- **2 %** des Quellensteuerbetrages bei **elektronischer Abrechnung** (BE-Login oder ELM Quellensteuer)
- 1 % des Quellensteuerbetrages bei Abrechnung auf Papier
- 1 % des Quellensteuerbetrages bei Kapitalleistungen aus Vorsorge, maximal CHF 50 pro Kapitalleistung

Die **Abrechnungsperiode** ergibt sich anhand der insgesamt abgezogenen Quellensteuern pro Monat:

- Quellensteuerbetrag liegt regelmässig **über** CHF 3000
> monatliche Abrechnung
- Quellensteuerbetrag liegt regelmässig **unter** CHF 3000
> quartalsweise Abrechnung
- Quellensteuerbetrag liegt regelmässig unter CHF 50
> jährliche Abrechnung

Hinweis: Erfolgt die Abrechnung über ELM Quellensteuer, ist sie in jedem Fall monatlich vorzunehmen.

4. Weitere Pflichten

- Bereinigen Sie allfällige Differenzen zeitnah (zu viel bezogene Quellensteuer zurückerstatten, zu wenig erhobene Quellensteuern nachfordern).
- Bewahren Sie Quellensteuer relevante Unterlagen (insbesondere die monatlichen Lohnabrechnungen) **während 10 Jahren** zu Kontrollzwecken auf und gewähren Sie der Steuerverwaltung auf Verlangen Einsicht.
- Reichen Sie die Ansässigkeitsbescheinigung für französische Grenzgänger ein und melden Sie die Bruttolohnsumme (MB Q10).
- Reichen Sie die Ansässigkeitsbescheinigung für deutsche Grenzgänger ein (MB Q12).

Die gesetzlichen Pflichten des SSL sind im TaxInfo detailliert beschrieben:

www.be.ch/taxinfo > Im Suchfeld «Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung» eingeben

Anwendbare Tarifcodes

